Amtsblatt

für den Landkreis Uckermark

23. Jahrgang, Nr. 05 · Prenzlau, den 27. März 2017



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1: Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.04.2017
- Seite 2: Bekanntmachung der Beschlüsse der 12. Sitzung des Kreistages (5. Wahlperiode) am 15.03. 2017
- Seite 5: Bekanntmachung der Beschlüsse der 13. Sitzung des Kreisausschusses am 07.03.2017
- Seite 8: Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung GeschO)
- Seite 19: Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Erste Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung-SchbefS)
- Seite 20: Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung
- Seite 25: Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark (ZVWU)

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 17. SITZUNG DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES AM 04.04.2017

Landkreis Uckermark

Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Die 17. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am Dienstag, dem 04.04.2017, um 17:00 Uhr in der Kreisverwaltung Uckermark in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Haus 4, Raum 301 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
 - 2.1 Anträge zur Tagesordnung
- 3. Bestätigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.02.2017 öffentlicher Teil 194/2017
- 4. Informationen
 - 4.1 Meldungen Gefährdung Kindeswohl
 - 4.2 Auswertung Meldungen Gefährdung Kindeswohl für das Jahr 2016
- Einwohnerfragestunde
- Anfragen
- 7. Anträge
- 8. Förderung Eltern-Kompetenz-Zentrum als niederschwelliges Angebot im Landkreis Uckermark BV/698/2017
- Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit 2017 BV/699/2017

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)

1.1 Anträge zur Tagesordnung

 Bestätigung der Niederschrift der 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.02.2017 - nichtöffentlicher Teil

195/2017

- Anfragen
- Anträge

2

Informationen

Prenzlau, den 24.03.2017

Im Benehmen

gez. Frank Bretsch Ausschussvorsitzender gez. Dietmar Schulze

Landrat

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 12. SITZUNG DES KREISTAGES (5. WAHLPERIODE) AM 15.03.2017

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 8.1: Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule Uckermark (KMS)

Vorlage: AN/682/2017

"Der Kreistag empfiehlt dem Landrat, die in § 2 a), b) und c) der Honorarordnung der Kreismusikschule Uckermark (KMS) vom 01.08.2011 festgesetzten Honorarkorridore für Unterrichtsstunden (je 45 min) jeweils um 10 € zu erhöhen und diese Erhöhung zum neuen Schuljahr wirksam werden zu lassen."

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

Änderungsantrag zur Beschlussvorlage 682/2017 Antrag: ÄA/0034/2017

"Der Kreistag des Landkreises Uckermark beschließt, den Beschlusstext in die Formulierung:

Der Kreistag empfiehlt dem Landrat, die in § 2 a), b) und c) der Honorarordnung der Kreismusikschule Uckermark (KMS) vom 01.08.2011 festgesetzten Honorarkorridore für Unterrichtsstunden (je 45 min) jeweils um 15 € zu erhöhen und diese Erhöhung zum neuen Schuljahr wirksam werden zu lassen. zu ändern."

Abstimmungsergebnis: Nein: mehrheitlich

zu TOP 8.2: Wahl eines neuen stellvertretenden Mitgliedes für den Polizeibeirat bei der Polizeidirektion Ost Vorlage: AN/692/2017

"Der Kreistag wählt gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 und 4 BbgKVerf auf Vorschlag der SPD/BVB-Fraktion Herrn Herbert Heinemann als neues stellvertretendes Mitglied

als Vertreter des Landkreises Uckermark auf Sitz der SPD/BVB-Fraktion für den Polizeibeirat bei der Polizeidirektion Ost."

Abstimmungsergebnis: Ja: 47 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu TOP 8.3: Wahl eines neuen Mitgliedes für den Polizeibeirat bei der Polizeidirektion Ost Vorlage: AN/693/2017

"Der Kreistag wählt gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 und 4 BbgKVerf auf Vorschlag der SPD/BVB-Fraktion Herrn Burghard Fleischmann als neues Mitglied

als Vertreter des Landkreises Uckermark auf Sitz der SPD/BVB-Fraktion für den Polizeibeirat bei der Polizeidirektion Ost."

Abstimmungsergebnis: Ja: 47 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu TOP 8.4: Wahl eines neuen stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses Vorlage: AN/694/2017

"Der Kreistag wählt auf Vorschlag der SPD/BVB-Fraktion Frau Astrid Hirschfelder als neues stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses in der Nachfolge für Herrn Christian Hartphiel."

Abstimmungsergebnis: Ja: 47 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu TOP 8.5: Neubesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes in der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark/Barnim

Vorlage: AN/695/2017

"Der Kreistag wählt Herrn Sebastian Tattenberg als stellvertretendes Mitglied in der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark/Barnim in der Nachfolge für Herrn Stefan Zierke."

<u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja: 47 Nein: 0 Enthaltungen: 0

zu TOP 8.6: Benennung neuer Mitglieder von Ausschüssen

Vorlage: AN/696/2017

- "1. Die SPD/BVB Fraktion benennt folgende Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder für die beratenden Ausschüsse des Kreistages in der Folge der Niederlegung des Kreistagsmandates durch Herrn Stefan Zierke:
- Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit (ASGA):

Frau Astrid Hirschfelder als Mitglied für Herrn Herbert Heinemann

- Ausschuss für Regionalentwicklung (REA):

Frau Astrid Hirschfelder als stellvertretendes Mitglied für Herrn Stefan Zierke."

"2. Der Kreistag stellt die geänderte namentliche Ausschussbesetzung gemäß § 131 Absatz 1 i. V. mit § 43 Absatz 2 Satz 4 BbgKVerf und § 13 Absatz 2 Satz 3 Hauptsatzung durch deklaratorischen Beschluss fest. "

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 9: Berichterstattung über den Stand der Erfüllung des Beschlusses 564/ 2016 vom 05.10.2016 Vorlage: BR/673/2017/1

"Der Kreistag nimmt die Berichterstattung des Landrates über die Umsetzung des Kreistagsbeschlusses 564/2016 zur Kenntnis."

zu TOP 10: Bericht über die Arbeit der Gleichstellungs-, Behinderten- und Seniorenbeauftragten im Jahre 2016 Vorlage: BR/660/2017

"Der Kreistag nimmt den Bericht der Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragten und Beauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderungen für das Jahr 2016 zur Kenntnis."

zu TOP 11: Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung - GeschO)

Vorlage: BV/678/2017

"Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung – GeschO) gemäß Anlage 1."

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 12: Stellungnahme des Kreistages Uckermark zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze Vorlage: BV/665/2017/1

- "1. Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 aufgeführte Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze.
- 2. Der Kreistag nimmt das Sondervotum der CDU-Fraktion zur Kenntnis."

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 13: Änderung des Konsortialvertrages der ICU GmbH

Vorlage: BV/677/2017/1

"Der Kreistag beschließt die 1. Änderung des Konsortialvertrages der ICU GmbH."

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 14: Richtlinie des Landkreises Uckermark zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen im Öffentlichen Personennahverkehr

Vorlage: BV/664/2017

"Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Uckermark zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen im Öffentlichen Personennahverkehr."

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 15: Änderungen zum Stellenplan 2017/2018

Vorlage: BV/657/2017

"Der Kreistag beschließt folgende Änderungen der Stellenpläne 2017 und 2018.

1.

4

Der Kreistag beschließt die Umwandlung einer Stelle Sachbearbeiter Soziale Beratung und Betreuung", 1,0 VZÄ zum Sachbearbeiter Integrationsbegleitung. Die Stelle des Sachbearbeiters Integrationsbegleitung ist nach Entgeltgruppe S 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst zu bewerten. Bei gleichbleibenden Fallzahlen erfolgt eine vollständige Refinanzierung der Personalkosten.

2.

Der Kreistag beschließt die Aufstockung der Stellenpläne 2017 und 2018 um 1,0 VZÄ Sachbearbeiter Bundeselterngeld im Jugendamt. Die Stelle des Sachbearbeiters Bundeselterngeld ist nach Entgeltgruppe EG 9a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst zu bewerten.

- 3. Der Kreistag beschließt die Neubewertung Sozialarbeiter im Sozialmedizinischen Dienst. Die Stelle des Sozialarbeiters im Sozialmedizinischen Dienst ist nach Entgeltgruppe S 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst zu bewerten.
- 4.
 Der Kreistag beschließt die Neubewertung des Sachbearbeiters in der Betreuungsbehörde. Die Stelle des Sozialarbeiters in der Betreuungsbehörde ist nach Entgeltgruppe S 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst zu bewerten.
- 5.

Der Kreistag beschließt die Neubewertung des Integrationsbeauftragten der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark. Die Stelle des Integrationsbeauftragten ist nach Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst zu bewerten.

6.

Der Kreistag beschließt die Aufstockung der Stellenpläne 2017 und 2018 um 2,5 VZÄ für das Projekt "Türöffner: Zukunft Beruf" im Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftliche Infrastruktur und Tourismus. Die 2,0 VZÄ der Sachbearbeiter Lokaler Koordinator sind nach Entgeltgruppe EG 9a und die 0,5 VZÄ Sachbearbeiter Büromanagement ist nach Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst zu bewerten. Die Besetzung der Stellen erfolgt, vorbehaltlich des Fördermittelbescheides, zum nächstmöglichen Zeitpunkt."

<u>Abstimmungsergebnis:</u> Ja: einstimmig zu TOP 16: Stellenpläne 2017/2018

Vorlage: BR/662/2017

"Der Kreistag nimmt die Berichterstattung zu den Stellenplänen 2017/2018 zur Kenntnis."

zu TOP 17: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2016 Vorlage: BR/663/2017

"Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2016 werden zur Kenntnis genommen."

zu TOP 18: Berufung des künftigen hauptamtlichen Integrationsbeauftragten für den Landkreis Uckermark Vorlage: BV/661/2017

"Mit Wirkung zum 16.03.2017 beruft der Kreistag gemäß § 16 Absatz 1 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) Herrn Stefan Krüger zum hauptamtlichen Beauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Integrationsbeauftragter)."

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 19: Änderung der Mitglieder des Beirates für Migration und Integration Vorlage: BV/650/2017/1

"Der Kreistag benennt auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 17 Abs. 4 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) die in der Anlage aufgeführten Vertreter als Mitglieder des Beirates für Migration und Integration (Integrationsbeirat) für die noch verbleibende Dauer der 5. Wahlperiode des Kreistages Uckermark."

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 20: Jahresbericht 2016 und BuT-Berichterstattung

Vorlage: BR/672/2017

"Die Mitglieder des Kreistages nehmen den Bericht des Jobcenters Uckermark für das Jahr 2016 sowie zum Bildungsund Teilhabepaket 2016 zur Kenntnis."

zu TOP 21: Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Erste Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung-SchbefS) Vorlage: BV/646/2016

"Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Erste Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung-SchbefS)."

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

Ergänzungen zur Schülerbeförderungssatzung

Antrag: ÄA/0033/2017

"Der Kreistag beschließt, die Schülerbeförderungssatzung wie folgt zu ergänzen:

§ 4 Beförderungsarten

- Sofern Rollstühle, Sitzschalen oder Kindersitze benötigt werden, sind diese Personensorgeberechtigten bereitszustellen. Diese müssen für die Beförderung den Sicherheitsrichtlinien genügen. Ein entsprechender Nachweis ist durch die Personensorgeberechtigten gegenüber dem Beförderungsunternehmen zu erbringen.
- § 5 Notwendige Beförderungskosten
- 5. Bei Benutzung eines eigenen Kfz kann abweichend von Abs. 1 4 im Einzelfall auf begründeten Antrag eine Erstattung der Kosten für ein Zweirad in Höhe von 0,15 €/km bzw. für einen Pkw in Höhe von 0,25 €/km zızüglich 0,02 €/km für weitere mitgenommene Schüler erfolgen.

Es wird ein neuer § 7 eingefügt. Dieser soll wie folgt lauten:

- § 7 Schülerspezialverkehr
- (1) Für Schüler, die am Schülerspezialverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die zeitlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Nr. 2.
- (2) Für Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf "Geistige Entwicklung", die am Schülerspezialverkehr teilnehmen, soll der einfache Schulweg die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.

Die folgenden §§ rücken automatisch um eine Position auf."

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 22: Vergabe von Fördermitteln 2017 entsprechend der Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark über 2.500,00 Euro. Vorlage: BV/669/2017/1

"Der Kreistag beschließt die Vergabe von Fördermitteln 2017 entsprechend der Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark über 2.500,00 Euro."

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 13. SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES AM 07.03.2017

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 8.1: Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule Uckermark (KMS)

Vorlage: AN/682/2017

Der Kreisausschuss stimmt dem Antrag zu und empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag empfiehlt dem Landrat, die in § 2 a), b) und c) der Honorarordnung der Kreismusikschule Uckermark (KMS) vom 01.08.2011 festgesetzten Honorarkorridore für Unterrichtsstunden (je 45 min) jeweils um 10 € zu erhöhen und diese Erhöhung zum neuen Schuljahr wirksam werden zu lassen."

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig bei Enthaltungen: 2

zu TOP 9: Berichterstattung der Geschäftsführung der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH zur Umsetzung der öffentlichen Aufgabe

Vorlage: BR/653/2017

"Der Kreisausschuss nimmt die Berichterstattung der Geschäftsführung der VBB GmbH über die Umsetzung der öffentlichen Aufgabe zur Kenntnis."

zu TOP 10: Berichterstattung der Geschäftsführung der tmu Tourismus Marketing Uckermark GmbH zur Umsetzung der öffentlichen Aufgabe

Vorlage: BR/654/2017

"Der Kreisausschuss nimmt die Berichterstattung der Geschäftsführung der tmu GmbH über die Umsetzung der öffentlichen Aufgabe zur Kenntnis."

zu TOP 11: Bericht über die Arbeit der Gleichstellungs-, Behinderten- und Seniorenbeauftragten im Jahre 2016 Vorlage: BR/660/2017

Der Kreisausschuss nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag, die Berichtsvorlage wie folgt zur Kenntnis zu nehmen:

"Der Kreistag nimmt den Bericht der Gleichstellungs- und Seniorenbeauftragten und Beauftragten zur Integration von Menschen mit Behinderungen für das Jahr 2016 zur Kenntnis."

zu TOP 12: Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung - GeschO) Vorlage: BV/678/2017

Der Kreisausschuss stimmt der Beschlussvorlage zu und empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung – GeschO) gemäß Anlage 1."

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig bei Enthaltungen: 2

zu TOP 13: Stellungnahme des Kreistages Uckermark zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze Vorlage: BV/665/2017

Der Kreisausschuss stimmt der Beschlussvorlage mit der vom Landrat vorgenommenen Ergänzung zu und empfiehlt dem Kreistag, folgenden geänderten Beschluss zu fassen:

- "1. Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 aufgeführte Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze.
- 2. Der Kreistag nimmt das Sondervotum der CDU-Fraktion zur Kenntnis."

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 14: Änderung des Konsortialvertrages der ICU GmbH

Vorlage: BV/677/2017/1

Der Kreisausschuss stimmt der Beschlussvorlage zu und empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt die 1. Änderung des Konsortialvertrages der ICU GmbH."

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 15: Berichterstattung über den Stand der Erfüllung des Beschlusses 564/ 2016 vom 05.10.2016 Vorlage: BR/673/2017/1

Der Kreisausschuss nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag, die Berichtsvorlage wie folgt zur Kenntnis zu nehmen:

"Der Kreistag nimmt die Berichterstattung des Landrates über die Umsetzung des Kreistagsbeschlusses 564/2016 zur Kenntnis."

zu TOP 16: Richtlinie des Landkreises Uckermark zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen im Öffentlichen Personennahverkehr Vorlage: BV/664/2017

Der Kreisausschuss stimmt der Beschlussvorlage zu und empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Uckermark zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen im Öffentlichen Personennahverkehr.

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 17: Änderungen zum Stellenplan 2017/2018 Vorlage: BV/657/2017

Der Kreisausschuss stimmt der Beschlussvorlage zu und empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt folgende Änderungen der Stellenpläne 2017 und 2018.

- 1. Der Kreistag beschließt die Umwandlung einer Stelle Sachbearbeiter Soziale Beratung und Betreuung", 1,0 VZÄ zum Sachbearbeiter Integrationsbegleitung. Die Stelle des Sachbearbeiters Integrationsbegleitung ist nach Entgeltgruppe S 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst zu bewerten. Bei gleichbleibenden Fallzahlen erfolgt eine vollständige Refinanzierung der Personalkosten.
- 2. Der Kreistag beschließt die Aufstockung der Stellenpläne 2017 und 2018 um 1,0 VZÄ Sachbearbeiter Bundeselterngeld im Jugendamt. Die Stelle des Sachbearbeiters Bundeselterngeld ist nach Entgeltgruppe EG 9a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst zu bewerten.

- 3. Der Kreistag beschließt die Neubewertung Sozialarbeiter im Sozialmedizinischen Dienst. Die Stelle des Sozialarbeiters im Sozialmedizinischen Dienst ist nach Entgeltgruppe S 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst zu bewerten.
- 4. Der Kreistag beschließt die Neubewertung des Sachbearbeiters in der Betreuungsbehörde. Die Stelle des Sozialarbeiters in der Betreuungsbehörde ist nach Entgeltgruppe S 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst zu bewerten.
- 5. Der Kreistag beschließt die Neubewertung des Integrationsbeauftragten der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark. Die Stelle des Integrationsbeauftragten ist nach Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst zu bewerten.
- 6. Der Kreistag beschließt die Aufstockung der Stellenpläne 2017 und 2018 um 2,5 VZÄ für das Projekt "Türöffner: Zukunft Beruf" im Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftliche Infrastruktur und Tourismus. Die 2,0 VZÄ der Sachbearbeiter Lokaler Koordinator sind nach Entgeltgruppe EG 9a und die 0,5 VZÄ Sachbearbeiter Büromanagement ist nach Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst zu bewerten. Die Besetzung der Stellen erfolgt, vorbehaltlich des Fördermittelbescheides, zum nächstmöglichen Zeitpunkt."

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 18: Stellenpläne 2017/2018

Vorlage: BR/662/2017

Der Kreisausschuss nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag, die Berichtsvorlage wie folgt zur Kenntnis zu nehmen:

"Der Kreistag nimmt die Berichterstattung zu den Stellenplänen 2017/2018 zur Kenntnis."

zu TOP 19: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2016 Vorlage: BR/663/2017

Der Kreisausschuss nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag, die Berichtsvorlage wie folgt zur Kenntnis zu nehmen:

"Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2016 werden zur Kenntnis genommen."

zu TOP 20: Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Erste Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung-SchbefS)

Vorlage: BV/646/2016

Ergänzungen zur Schülerbeförderungssatzung

Antrag: ÄA/0033/2017

Der Kreisausschuss stimmt dem Änderungsantrag zu und empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt, die Schülerbeförderungssatzung wie folgt zu ergänzen:

§ 4 Beförderungsarten

- 3. Sofern spezielle Rollstühle, Sitzschalen oder Kindersitze benötigt werden, sind diese von den Personensorgeberechtigten bereitszustellen. Diese müssen für die Beförderung den Sicherheitsrichtlinien genügen. Ein entsprechender Nachweis ist durch die Personensorgeberechtigten gegenüber dem Beförderungsunternehmen zu erbringen.
- § 5 Notwendige Beförderungskosten
- 5. Bei Benutzung eines eigenen Kfz kann abweichend von Abs. 1 4 im Einzelfall auf begründeten Antrag eine Erstattung der Kosten für ein Zweirad in Höhe von 0,15 €/km bzw. für einen Pkw in Höhe von 0,25 €/km zuzüglich 0,02 €/km für weitere mitgenommene Schüler erfolgen.

Es wird ein neuer § 7 eingefügt. Dieser soll wie folgt lauten:

§ 7 Schülerspezialverkehr

- (1) Für Schüler, die am Schülerspezialverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die zeitlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Nr. 2.
- (2) Für Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf "Geistige Entwicklung", die am Schülerspezialverkehr teilnehmen, soll der einfache Schulweg die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.

Die folgenden §§ rücken automatisch um eine Position auf."

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

Der Kreisausschuss stimmt der Beschlussvorlage (unter Berücksichtigung des empfohlenen Änderungsantrages) zu und empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Erste Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung-SchbefS)."

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 21: Vergabe von Fördermitteln 2017 entsprechend der Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark über 2.500,00 Euro. Vorlage: BV/669/2017/1

Die Mitglieder des Kreisausschusses stimmen der Beschlussvorlage zu und empfehlen dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag beschließt die Vergabe von Fördermitteln 2017 entsprechend der Richtlinie für die Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Uckermark über 2.500,00 Euro."

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 22: Berufung des künftigen hauptamtlichen Integrationsbeauftragten für den Landkreis Uckermark Vorlage: BV/661/2017

Der Kreisausschuss stimmt der Beschlussvorlage zu und empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Mit Wirkung zum 16.03.2017 beruft der Kreistag gemäß § 16 Absatz 1 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) Herrn Stefan Krüger zum hauptamtlichen Beauftragten zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Integrationsbeauftragter)."

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 23: Änderung der Mitglieder des Beirates für Migration und Integration Vorlage: BV/650/2017/1

Der Kreisausschuss stimmt der Beschlussvorlage zu und empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag benennt auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 17 Abs. 4 Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung) die in der Anlage aufgeführten Vertreter als Mitglieder des Beirates für Migration und Integration (Integrationsbeirat) für die noch verbleibende Dauer der 5. Wahlperiode des Kreistages Uckermark."

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

zu TOP 24: Jahresbericht 2016 und BuT-Berichterstattung

Vorlage: BR/672/2017

Der Kreisausschuss nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag, die Berichtsvorlage wie folgt zur Kenntnis zu nehmen:

"Die Mitglieder des Kreistages nehmen den Bericht des Jobcenters Uckermark für das Jahr 2016 sowie zum Bildungsund Teilhabepaket 2016 zur Kenntnis."

zu TOP 25: Neuberufung des Naturschutzbeirates des Landkreises Uckermark Vorlage: BV/655/2017

Der Kreisausschuss beschließt, den Landrat zu beauftragen, gemäß § 35 (2) des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) den neuen Naturschutzbeirat zu berufen.

Als Mitglieder werden berufen: Bukowsky, Norbert; Grünschloß, Frank; Kovalev, Nicole; Kraatz, Ulf; Rackelmann, Jens; Sieh, Lars-Andreas; Vahle, Thomas

Als Stellvertreter werden berufen: Eilmes, Kurt; Gille, Dr. Rotraut; Haferland, Jochen;

Hinz, Arno; Knop, Joachim; Lischka, Hans-Joachim; Rochlitz, Olaf

Abstimmungsergebnis: Ja: einstimmig

BEKANNTMACHUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN KREISTAG UCKERMARK (GESCHÄFTSORDNUNG - GESCHO)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund des § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom Dezember 2007 (GVBI. I. S. 286) in seiner Sitzung am 15.03.2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ratsinformationssystem / digitale Gremienarbeit
- § 2 Einberufung des Kreistages
- § 3 Teilnahme an Sitzungen
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Ältestenrat
- § 6 Tagesordnung

Amtsblatt

o / Beschiussianioke	7	Beschlussfähigke	it
----------------------	---	------------------	----

- § 8 Befangenheit / Mitwirkungsverbot
- § 9 Fraktionen
- § 10 Drucksachen
- § 11 Änderungsanträge
- § 12 Anträge
- § 13 Anfragen aus dem Kreistag
- § 14 Einwohnerfragestunde
- § 15 Sitzungsleitung, Redeordnung
- § 16 Persönliche Erklärungen
- § 17 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 18 Verletzung der Ordnung
- § 19 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 20 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 21 Schluss der Aussprache
- § 22 Vertagung
- § 23 Abstimmung / Wahl
- § 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 26 Ton- und Bildaufnahmen
- § 27 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 28 Abweichung von / Änderung der Geschäftsordnung
- § 29 Datenschutz und verarbeitung
- § 30 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 31 In-Kraft-Treten

§ 1 Ratsinformationssystem / digitale Gremienarbeit

- (1) Die Kreisverwaltung Uckermark betreibt ein internetbasiertes Ratsinformationssystem für die Mitglieder des Kreistages und sonstige Mitglieder der Ausschüsse nach Maßgabe der folgenden Regelungen. Alle Mitglieder des Kreistages erhalten einen passwortgeschützten Zugang auf alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen über die Homepage des Landkreises. Die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten einen passwortgeschützten gremienbezogenen Zugang auf alle öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen über die Homepage des Landkreises.
- (2) Mitglieder des Kreistages und sonstige Mitglieder der Ausschüsse können an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen. Zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit bedarf es einer schriftlichen Erklärung des jeweiligen Kreistagsmitgliedes und sonstigen Mitglieds der Ausschüsse. In diesem Fall erfolgt die Bereitstellung der Sitzungsunterlagen ausschließlich auf digitalem Wege durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem, d.h. auf die Übersendung von Sitzungsunterlagen in Papierform wird verzichtet. Die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit kann durch schriftliche Erklärung beendet werden.
- (3) Die Kreisverwaltung Uckermark stellt dem an der digitalen Gremienarbeit teilnehmenden Mitglied des Kreistages ein mobiles Endgerät (iPad) für die Dauer der Ausübung des Mandates zur Verfügung. Das Gerät wird vorkonfiguriert. Es darf ausschließlich für Zwecke der Ausübung des Kreistagsmandates verwendet werden. Bei Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. Beendigung der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erfolgt bis zum 15. des darauffolgenden Monats die Rückgabe des Gerätes an die Verwaltung.
- (4) Im Rahmen der digitalen Gremienarbeit werden für die Mitglieder des Kreistages und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse bereitgestellt:
 - Einladungen, Tagesordnungen und zugehörige Drucksachen, Antworten auf Anfragen bzw. Zusatzfragen und sonstige Sitzungsunterlagen sowie die entsprechenden Niederschriften zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistages.
 - Alle an der digitalen Gremienarbeit teilnehmenden Mitglieder des Kreistages und sonstigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die sie betreffenden Sitzungen ausschließlich eine elektronische Einladung gem. § 2 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung. Die Einladung ist gleichzeitig die Information, dass die jeweiligen Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem hinterlegt sind.
- (5) Das an der digitalen Gremienarbeit teilnehmende Mitglied des Kreistages sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse sind angehalten, die jeweiligen Sitzungsunterlagen rechtzeitig vor der Sitzung abzurufen, um Sitzungen auch im Offline-Modus durchführen zu können.
- (6) Sofern die Verwaltung in Ausnahmefällen (z.B. umfangreiche Anlage) Sitzungsunterlagen nicht in digitaler Form zur Verfügung stellen kann, werden diese postalisch versandt.

§ 2 Einberufung des Kreistages

- (1) Der Kreistag wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am siebten Kalendertag vor der Sitzung als elektronisches Dokument übersandt oder acht Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 BbgKVerf -Verletzung von Form und Frist der Einberufung - bleiben unberührt.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter an der Einberufung gehindert, beruft der Landrat den Kreistag ein.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Schriftliche Erläuterungen der Tagesordnungspunkte sind der Einladung beizufügen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

Teilnahme an Sitzungen

- Die Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Kreistagsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies frühzeitig, spätestens aber zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden mitzuteilen bzw. durch das Büro des Kreistages mitteilen zu lassen.
- (3) Entsprechendes gilt für Kreistagsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.
- (4) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der jedes Kreistagsmitglied für seine Anwesenheit persönlich unterzeichnet. Bei verspätetem Erscheinen eines Kreistagsmitgliedes ist die Unterzeichnung während der Sitzung beim Schriftführer nachzuholen.
- (5) Die Teilnahme an einer Sitzung im Sinne der Entschädigungssatzung ist bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Sitzungsdauer gegeben.
- Die Beigeordneten, der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, der Büroleiter des Landrates sowie die Mitarbeiter des Kreistagsbüros nehmen auch an den nichtöffentlichen Sitzungen teil (passives Teilnahmerecht). Über die Anwesenheit weiterer Mitarbeiter der Kreisverwaltung entscheidet der Kreistagsvorsitzende auf Antrag des Landrates.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des beim Landrat eingerichteten Kreistagsbüros. Diesem obliegt die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.
- (2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle für Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, über die alle Kreistagsmitglieder halbjährlich, jeweils zum Kreistag im ersten und im dritten Quartal (vorzugsweise zu den Kreistagen Ende des ersten Quartals und Ende des dritten Quartals) eines jeden Jahres informiert werden.

Ältestenrat

- (1) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Vorsitzenden bei seinen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt und die interfraktionelle Zusammenarbeit fördert. Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden des Kreistages, dessen Stellvertretern, den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem Verwaltungsvorstand.
- (2) Der Ältestenrat berät den Vorsitzenden des Kreistages und den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen.
- (3) Der Altestenrat wird jeweils vor einer Kreistagssitzung und darüber hinaus nach Bedarf vom Vorsitzenden des Kreistages oder seinem Stellvertreter und ohne Einhaltung einer Frist einberufen.
- (4) Die Mitglieder des Ältestenrates können beim Vorsitzenden Themen zur Beratung anmelden oder in der Beratung benennen.
- (5) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

§ 6 **Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende des Kreistages setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich oder elektronisch durch Drucksachen zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion spätestens 12 Kalendertage vor der Kreistagsitzung schriftlich oder elektronisch übermittelt werden. Die Anträge sind zu begründen, haben einen Beschlussvorschlag zu enthalten und sind vom Einreicher im Original zu unterzeichnen. Der Landrat darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

- (2) Drucksachen sollen mindestens fünf Kalendertage vor dem ersten geplanten Ausschusstermin den Abgeordneten zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Drucksachen am sechsten Kalendertag vor der Sitzung als elektronisches Dokument im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt oder am siebten Kalendertag vor der Sitzung zur Post gegeben sind.
- (3) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Kreistagsbüro am Tag vor der Sitzung bis spätestens 10:00 Uhr zugeleitet werden, so dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (4) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Verbunden werden können nur Beschluss-, Berichtsvorlagen und Anträge. Anfragen sind nicht einzubeziehen. Tagesordnungspunkte, die auf Veranlassung einer Anzahl von Kreistagsmitgliedern im Sinne des Absatzes 1, einer Fraktion oder vom Landrat aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung des oder der Veranlassenden von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Kreistag gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (4) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 8 Befangenheit / Mitwirkungsverbot

- (1) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 131 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 und § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Kreistagsmitglied nicht teil.
- (5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 9 Fraktionen

- (1) Gewählte Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Kreistages. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktionen wählen einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet auch Anträge, die von der Fraktion gestellt werden. Im Verhinderungsfall unterzeichnet ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen des Geschäftsführers zu enthalten.

- (4) Die Auflösung einer Fraktion, den Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden des Kreistages ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige ist im Original zu unterzeichnen.
- (5) Die Fraktionen haben eigenverantwortlich ihre innere Ordnung demokratisch und rechtsstaatlich zu gestalten. Sie haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitglieder und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 10 Drucksachen

- (1) Drucksachen sind:
 - Beschlussvorlagen (Einbringer: Landrat)
 - Berichtsvorlagen (Einbringer: Landrat)
 - Anfragen (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages, sonstige Ausschussmitglieder für die Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind)
 - Anträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages, sonstige Ausschussmitglieder für die Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind)
 - Änderungsanträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages, sonstige Ausschussmitglieder für die Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind)
- (2) Drucksachen werden mit einer fortlaufenden Nummer und der Jahreszahl (Drucksachen-Nummer) versehen.
- (3) Drucksachen sind vom Einreicher im Original zu unterzeichnen. Als Original wird ein vom Einreicher unterzeichnetes Dokument in Papierform oder ein unterzeichnetes und per E-Mail übersandtes PDF-Dokument anerkannt. Bei der Einreichung mittels PDF-Dokument ist es zur Vereinfachung der Bearbeitung wünschenswert, dass der Anfragende die Anfrage/Zusatzfrage auch als Word-Datei zur Verfügung stellt.
- (4) Die Änderung einer Drucksache durch den Einreicher ist jederzeit möglich. Hierzu bedarf es der Einreichung einer neuen Version dieser Drucksache in schriftlicher oder elektronischen Form und der Unterzeichnung seitens des Einreichers im Original. Die neue Version der Drucksache ist über das Kreistagsbüro den Kreistagsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse postalisch zuzuleiten bzw. elektronisch im Ratsinformationssystem bereitzustellen.
- (5) Drucksachen sind mit Ausnahme der Anfragen, Anträge und Änderungsanträge formgebunden. Die Form wird vom Landrat vorgegeben. Für Anfragen, Anträge und Änderungsanträge können elektronisch bereitgestellte Formulare von den Kreistagsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse genutzt werden.
- (6) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat vorbereitet werden und über die Fachausschüsse und den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Dringlichkeiten sind davon nicht betroffen. Des Weiteren können Beschlussvorlagen auch dem Jugendhilfeausschuss und dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sofern dem betreffenden Ausschuss die Beschlussfassung obliegt.
- (7) Berichtsvorlagen sind Informationsdarstellungen, die vom Landrat vorbereitet werden und über die Fachausschüsse und den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Darüber hinaus gibt es Berichtsvorlagen, die nur für einzelne Ausschüsse bestimmt sind.
- (8) Der Kreistag kann die Behandlung von Drucksachen vertagen oder an die Ausschüsse zurück verweisen. Der Einbringer hat das Recht, seine Drucksache vor Beschluss der Tagesordnung zurückzuziehen. Dem Einbringer wird die Möglichkeit eingeräumt, die Drucksache zu erläutern.

§ 11 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind Anträge zur Abänderung des Beschlussvorschlages bestehender Tagesordnungspunkte.
- (2) Änderungsanträge können Fraktionen oder einzelne Mitglieder des Kreistages stellen. Sie müssen schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden, sowie den Antragsteller, das Datum der Antragstellung und die Unterschrift des Einreichers im Original enthalten.
- (3) Änderungsanträge müssen einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten und sollen begründet sein. Anträge zur Änderung von Haushaltsansätzen müssen bei der Veranschlagung von Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 12 Anträge

- (1) Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und zu begründen.
- (2) Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen, müssen das Datum, einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten und sind vom Antragsteller im Original zu unterzeichnen.

(3) Über die Behandlung von fristgerecht im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 GeschO eingereichten Anträgen eines einzelnen Kreistagsmitgliedes über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beschließt der Kreistag.

§ 13 Anfragen aus dem Kreistag

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises an den Landrat oder den Vorsitzenden zu richten. Anfragen sind schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen und müssen vom Anfragenden im Original unterzeichnet sein.
- (2) Anfragen sollen mindestens 12 Kalendertage vor der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet. Später eingereichte Anfragen sollen nach Möglichkeit im Kreistag behandelt werden.
- (3) Anfragen sind vom Landrat oder vom Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 12 Kalendertagen zu beantworten. Fristgerecht eingereichte Anfragen sollen bis zur Sitzung beantwortet werden. Sollte eine Beantwortung innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, erhält der Anfragende vor Ablauf der Frist eine Zwischeninformation, bis wann die Beantwortung erfolgt.
- (4) Anfragen werden unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen aus dem Kreistag" vom Vorsitzenden oder vom Landrat beantwortet. Der Landrat kann die Beantwortung einer Anfrage dem hierfür zuständigen Beigeordneten übertragen. Die Reihenfolge der Behandlung der Anfragen wird durch den Zeitpunkt des Eingangs der Anfragen im Büro des Kreistages bestimmt. Der Eingang ist auf den Anfragen entsprechend zu vermerken. Zur Behandlung der Anfragen ruft der Vorsitzende des Kreistages die Drucksachennummer, den Inhalt der Anfrage und den Namen des Anfragenden auf und verweist auf die schriftlich vorliegende Antwort. Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn der Anfragende anwesend ist. Ist der Anfragende nicht anwesend oder kann die Anfrage aufgrund des zeitlichen Ablaufes des Tagesordnungspunktes nicht mehr behandelt werden, ist die Behandlung der Anfrage mit der schriftlichen oder elektronischen Beantwortung abgeschlossen. Die Dauer des Tagesordnungspunktes "Anfragen aus dem Kreistag" soll 1 Stunde nicht übersteigen.
- (5) Jeder Anfragende kann bis zu 2 Zusatzfragen, jedes andere Kreistagsmitglied 1 Zusatzfrage stellen. Zusatzfragen müssen mit der Hauptfrage in unmittelbarem Zusammenhang stehen und dürfen jeweils nur eine einzige, nicht unterteilte Frage enthalten. Die Redezeit für das Stellen einer Zusatzfrage ist auf 1 Minute und die Beantwortung aller Zusatzfragen auf insgesamt 5 Minuten begrenzt. Der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen ablehnen, wenn durch sie die ordnungsgemäße Abwicklung des Tagesordnungspunktes "Anfragen aus dem Kreistag" gefährdet wird. Zusatzfragen sind grundsätzlich schriftlich einzureichen und können in der Sitzung mündlich beantwortet werden, soweit sich der Befragte hierzu in der Lage sieht. Die schriftliche oder elektronische Beantwortung erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen. Von einer schriftlichen Einreichung der Zusatzfrage und deren schriftliche oder elektronische Beantwortung kann abgesehen werden, soweit die Zusatzfrage umfassend beantwortet ist und der Anfragende auf eine schriftliche Beantwortung verzichtet. Die Zusatzfrage und die Antwort werden entsprechend in der Niederschrift vermerkt.
- (6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sind grundsätzlich schriftlich vorzulegen und können in der Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn sich der Befragte hierzu in der Lage sieht. Es sind Einzelfragen zulässig, die sich auf aktuelle Angelegenheiten des Landkreises beziehen. Der Anfragende kann den Ausgangspunkt der Anfrage einleitend kurz darstellen und anschließend seine Anfrage vortragen. Die Redezeit für das Stellen einer Anfrage sowie für deren Beantwortung soll 10 Minuten nicht übersteigen. Erklärt der Anfragende, dass seine Anfrage in der Sitzung mündlich ausreichend beantwortet wurde und er auf eine schriftliche oder elektronische Beantwortung verzichtet, so erfolgt keine Registrierung der Anfrage als Drucksache. Die Anfrage und die Antwort werden entsprechend in der Niederschrift vermerkt.
- (7) Anfragen, die sich nicht auf Angelegenheiten des Landkreises beziehen oder benannten Formvorschriften nicht entsprechen, kann der Befragte zurückweisen.
- (8) Die Antworten auf Anfragen und Zusatzfragen sind dem Anfragenden schriftlich im Original und den übrigen Kreistagsmitgliedern in Kopie oder elektronisch zuzusenden. Gleichzeitig werden die Antworten auf der Internetseite des Landkreises Uckermark in elektronischer Form bereitgestellt.

§ 14 Einwohnerfragestunde

- (1) Zu Beginn jeder öffentlichen Kreistags- und Ausschusssitzung ist eine Einwohnerfragestunde von ca. 30 Minuten vorzusehen.
- (2) Näheres hierzu regelt eine Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 15 Sitzungsleitung, Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, er kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.

- (3) Jeder Redner darf erst zur Sache sprechen, nachdem ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Ist die Reihenfolge nicht erkennbar, entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Dem Landrat ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Beigeordneten haben aktives Teilnahmerecht. Ansonsten kann Dienstkräften des Landkreises das Wort erteilt werden, wenn der Landrat dies wünscht.
- (5) Der Vorsitzende muss, wenn er sich an der Beratung zur Sache beteiligen oder eine Drucksache einbringen will, den Vorsitz während des betreffenden Tagesordnungspunktes abgeben. Das gilt nicht für formelle Hinweise und Erläuterungen.
- (6) Der Einbringer einer Drucksache hat das Recht, zuerst zur Beratung zu sprechen, um die Drucksache in die Sitzung einzubringen. Auf seinen Wunsch ist ihm am Ende der Beratung nochmals das Wort zu erteilen (nicht bei Anfragen).
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang vor allen Wortmeldungen. Es darf dadurch jedoch kein Redner unterbrochen werden.
- (8) Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern. Bei verbundenen Tagesordnungspunkten muss er klarstellen, zu welchem Punkt er spricht. Er kann höchstens zweimal zum gleichen Tagesordnungspunkt sprechen. Das Rederecht vervielfacht sich entsprechend der Zahl der verbundenen Punkte. Außerhalb der Redeordnung kann er konkrete Nachfragen zu seinem Redebeitrag beantworten.
- (9) Die allgemeine Redezeit beträgt 5 Minuten.
 - Die Regelung gilt nicht
 - für Einbringer von Drucksachen (außer Anfragen), wenn die Angelegenheit dies erfordert,
 - für grundsätzliche Stellungnahmen zum Entwurf des Haushaltes und Beschlussvorlagen mit Satzungscharakter.
- (10) Sonstige Personen dürfen nur dann das Wort ergreifen, wenn der Kreistag im Einzelfall auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes das Rederecht beschließt.
- (11) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen.
- (12) Vor Beschluss eines Geschäftsordnungsantrages auf Schluss der Aussprache ist die noch anstehende Rednerliste vom Vorsitzenden zu verlesen. Fraktionen bzw. fraktionslosen Kreistagsmitgliedern, die sich zur Sache noch nicht geäußert haben, ist bei Bedarf noch Rederecht einzuräumen.

§ 16 Persönliche Erklärungen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht zur Abgabe von persönlichen Erklärungen
 - zur Richtigstellung eigener Ausführungen,
 - zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person,
 - zur Erklärung seines Abstimmungsverhaltens.
 - Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Persönliche Erklärungen können nicht während der Beratung von Tagesordnungspunkten abgegeben werden.
- (3) Die Absicht zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, ist dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von ihm in den Ablauf einzuordnen.

§ 17 Ordnungsgewalt und Hausrecht

In den Sitzungen des Kreistages handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Kreistagssitzung im Sitzungssaal und im Zuschauerbereich aufhalten.

§ 18 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung "zur Ordnung" zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Mit dem Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht weiter zu erteilen.
- (4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen.
- (5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsmitglied, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.

27. März 2017

- (6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.
- (7) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Sitzungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 19 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

- (1) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.
- (2) Für ihre Neuansetzung gilt § 22 GeschO sinngemäß.

§ 20 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist der Bezug zur Geschäftsordnung anzugeben.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Kreistages jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen Wortmeldungen und anderen Anträgen. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachfolgender Reihenfolge abzustimmen ist:
 - 1. auf Aufhebung der Sitzung,
 - 2. auf Unterbrechung der Sitzung,
 - 3. auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - 4. auf Verweisung eines Antrages an einen Ausschuss oder an den Landrat,
 - 5. auf Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt,
 - 6. auf Schluss der Rednerliste,
 - 7. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - 8. auf namentliche Abstimmung,
 - 9. auf Prüfung der Beschlussfähigkeit.
- (3) Ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Rednerliste kann nur von einem Mitglied des Kreistages gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Kreistagsvorsitzende hat in diesem Fall die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Vor der Abstimmung kann ein Kreistagsmitglied für und ein Kreistagsmitglied gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit wird auf drei Minuten begrenzt. Wird ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, darf kein weiterer Redner mehr auf die Rednerliste gesetzt werden. Es sprechen nur noch die Redner, die bei Antragstellung vorgemerkt waren.
- (4) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.

§ 21 Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
 - die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.
- (2) Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 22 Vertagung

Der Kreistag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zu einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 23 Abstimmung/Wahl

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende zum Tagesordnungspunkt gestellte Sachanträge zur Abstimmung. Über jede Beschlussvorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

- (2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (3) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (4) Die Abstimmung erfolgt offen durch Heben der Stimmkarte oder durch erkennbare Zustimmung.
- (5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Zehntel der Kreistagsmitglieder oder eine Fraktion dies verlangt. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Vorsitzenden bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten. Ist das Abstimmungsergebnis ohne Zählung der Stimmen eindeutig zu ermitteln, kann der Vorsitzende es als "mehrheitlich" für oder gegen einen Antrag benennen und zur Niederschrift geben. Nicht eindeutig erkennbare Abstimmungsergebnisse sind auszuzählen und entsprechend zur Niederschrift zu geben. Auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern des Kreistages muss durch den Vorsitzenden die Abstimmung unmittelbar wiederholt und die Stimmabgabe ausgezählt werden.
- (7) Der Kreistag beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Wahlhandlungen sind geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Wahlhandlungen werden von einer Wahlkommission aus mindestens drei Mitgliedern des Kreistages geleitet. In der Wahlkommission sollen die Fraktionen mit je einem Mitglied vertreten sein, es sei denn, gegen eine andere Zusammensetzung wird kein Einspruch erhoben.
- (9) Bei geheimen Wahlen besteht Zwang zur Benutzung der Wahlkabine.

§ 24 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.
- (2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.
- (3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (4) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
 - a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn sie
 - aa) bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - ab) unleserlich sind,
 - ac) mehrdeutig sind,
 - ad) Zusätze enthalten,
 - ae) durchgestrichen sind;
 - b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
 - ba) der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtiger sich der Stimme enthält,
 - bc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird;
 - c) die Stimmzettel werden von je einem Mitglied der Fraktionen ausgezählt; die mit der Auszählung betrauten Kreistagsmitglieder teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.
- (5) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.
- (6) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

§ 25 Sitzungs- und Beschlussniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Durch Mitunterzeichnung bestätigt der Landrat seine Kenntnisnahme.
- (2) Das Kreistagsbüro ist für die Schriftführung während der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse zuständig.

- (3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband oder digital aufgezeichnet. Bei Einsprüchen gegen die Niederschrift kann das betreffende Kreistagsmitglied die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer und dem Büroleiter des Landrates abhören. Die Aufzeichnung ist bis zur Genehmigung der Niederschrift in der darauf folgenden Sitzung aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen.
- (4) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
 - b) die Namen der Kreistagsmitglieder (anwesend/entschuldigt/unentschuldigt);
 - c) die Namen der Verwaltungsmitarbeiter, die zur Teilnahme an der Sitzung beauftragt wurden sowie der Gäste, denen das Rederecht in der Sitzung erteilt wurde;
 - d) Ergänzungen der Tagesordnung und die beschlossene Tagesordnung;
 - e) Einwendungen gegen die Niederschrift;
 - f) den Wortlaut aller Anträge, Beschlussvorschläge und Beschlüsse;
 - g) Vermerk über nicht zugelassene Anträge;
 - h) Titel und Registriernummer aller Drucksachen und Hinweise auf neue Versionen von Drucksachen;
 - i) alle Wahl- und Abstimmungsergebnisse
 - einstimmig bzw. mehrheitlich angenommen bzw. abgelehnt,
 - bei Stimmenauszählung und bei Wahlen das konkrete Ergebnis,
 - bei namentlicher Abstimmung das Protokoll dazu .
 - Dokumentation bei Beanstandungen;
 - j) einen Hinweis auf Inhalte von Anfragen und die erteilte Antwort;
 - k) die Ordnungsmaßnahmen;
 - I) bei Vertagung den Termin der Fortsetzungssitzung;
 - m) die Kreistagsmitglieder, die gemäß der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben;
 - n) auf Verlangen von Kreistagsmitgliedern
 - den Wortlaut persönlicher Erklärungen (ansonsten genügt ein inhaltlicher Verweis).
- (5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.
- (6) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.
- (7) Die Niederschrift der Kreistagssitzung ist bis spätestens dreißig Kalendertage nach der Sitzung den Kreistagsmitgliedern zuzuleiten. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Niederschrift der Kreistagssitzung am dreißigsten Kalendertag nach der Sitzung als digitales Dokument im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt oder am neunundzwanzigsten Kalendertag nach der Sitzung zur Post gegeben ist. Die Niederschriften der Ausschüsse sollen zur Sitzung des darauf folgenden Kreisausschusses vorliegen.
- (8) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.
- (9) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Vorsitzenden des Kreistages zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 26 Ton- und Bildaufnahmen

- (1) Bild- und Tonübertragungen oder Bild- und Tonaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind gestattet. Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Gestattung für die laufende Sitzung zu versagen.
- (2) Sonstige Bild- und Tonübertragungen oder Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmen.

§ 27 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:
 - Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter im Benehmen mit dem Landrat einberufen.
 - Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat fest.
 - Das Recht, Anträge zur Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
 - Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln.

- (2) Über einen Antrag auf Neubildung von Ausschüssen oder sonstigen Gremien entscheidet der Kreistag in der darauf folgenden Sitzung, soweit dies nicht dem Kreisausschuss übertragen ist.
- (3) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertreter für ihre stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses benennen. Die Stellvertreter einer Fraktion können im Ausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten.
- (4) Die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen. Dabei dürfen dem Landkreis ohne Zustimmung des Landrates keine Kosten entstehen.
- (5) Für sachkundige Einwohner gilt bezüglich des Mitwirkungsverbots § 8 dieser Geschäftsordnung sinngemäß. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausschuss.
- (6) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.

§ 28 Abweichung von / Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes oder einer Fraktion durch einstimmigen Beschluss für die Dauer einer Sitzung außer Anwendung gesetzt werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind dem Kreistag bekannt zu geben und dürfen erst auf der folgenden Kreistagssitzung beraten und beschlossen werden.

§ 29 Datenschutz und –verarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Kreistages sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen bzw. Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen.
- (3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten oder nichtöffentliche Unterlagen an Fraktionsmitarbeiter nur übermittelt werden, wenn diese zur Verschwiegenheit nachweislich verpflichtet wurden.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Sie sind bei einem Ausscheiden aus dem Kreistag oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Mitglieder des Kreistages und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse sind für die Entsorgung nicht mehr benötigter Sitzungsunterlagen und entsprechender Datenträger selbst verantwortlich. Die Unterlagen und Datenträger können zur Vernichtung bei der Kreisverwaltung abgegeben werden.

§ 30 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in der Geschäftsordnung Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 31 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark vom 20.11.2008 in der Fassung der 5. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (5. Änderungsordnung – Geschäftsordnung) vom 11.03.2015 außer Kraft.

Prenzlau, den 21.03.2017

gez. Wolfgang Seyfried Vorsitzender des Kreistages

ERSTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DIE SCHÜLERBEFÖRDERUNG IM LANDKREIS UCKERMARK (ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG DER SCHÜLERBEFÖRDERUNGSSATZUNG-SCHBEFS)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 und § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 286) i. V. mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBI. I/02 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBI.I/16, Nr. 5), hat der Kreistag des Landkreises Uckermark am 15.03.2017 folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark vom 10.12.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Uckermark Nr. 21/2014 vom 18.12.2014, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. §1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Der Begriff der Wohnung ist durch das Brandenburgische Meldegesetz bestimmt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "bzw." ersetzt.
- b) In Absatz 3 erster Halbsatz wird das Wort "oder" durch das Wort "bzw." ersetzt.
- c) Der Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Für Schüler in einer schulischen beruflichen Ausbildung, die bei Beginn der Ausbildung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in einem Bildungsgang der Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachoberschule befinden, besteht Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht zu der nächsterreichbaren Schule in den Landkreisen Uckermark bzw. Barnim. Der Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrtkosten besteht nur, sofern es sich um die erste begonnene berufliche Ausbildung handelt.

- d) In Absatz 6 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:
 - "... sowie Schüler im Zweiten Bildungsweg sind von der Beförderungs- bzw. Erstattungspflicht gegenüber dem Landkreis Uckermark ausgeschlossen."
- e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

Bei Schülern, die im Paritätmodell (Wechselmodell) abwechselnd bei ihren getrennt lebenden Eltern wohnen, kann als Ausnahme von § 1 ein erweiterter Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrtkosten bestehen.

- f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Als Schule gilt für Schüler der allgemein bildenden Schulen auch die Praktikumsstätte innerhalb des Landkreises Uckermark in der das Schülerbetriebspraktikum stattfindet.

bb) Nach Satz zwei folgender Satz 3 angefügt:

Für Schüler in der schulischen beruflichen Ausbildung gilt als Schule auch die fachpraktische bzw. betriebspraktische Ausbildungsstätte

- g) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert
- a) In Absatz 3 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:

Diese müssen für die Beförderung den Sicherheitsrichtlinien genügen.

c) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt.

Ein entsprechender Nachweis ist durch die Personensorgeberechtigten gegenüber dem Beförderungsunternehmen zu erbringen.

4. § 5 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 5 wird die Zahl "0,10" durch die Zahl "0,15" und die Zahl "0,20" durch die Zahl "0,25" ersetzt.

5. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

§ 7 Schülerspezialverkehr

- (1) Für Schüler, die am Spezialverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die zeitlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Nr. 2.
- (2) Für Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf "geistige Entwicklung", die am Schülerspezialverkehr teilnehmen, soll der einfache Schulweg die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.
- 3. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:
- a) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Die Antragstellung hat mindestens 4 Wochen

- a) vor Aufnahme in die Jahrgangsstufe eins
- b) vor Aufnahme in die Jahrgangsstufe sieben
- c) vor Aufnahme in die Jahrgangsstufe elf
- d) vor einem Wohnungswechsel
- e) vor einem Schulwechsel
- f) vor Änderung der Beförderungsart

zu erfolgen.

Eine jährliche Antragstellung ist erforderlich, sofern der Anspruch auf Teilnahme an der Schülerbeförderung bzw. am Schülerspezialverkehr gemäß Bescheid nur für ein Schuljahr genehmigt wurde.

b) In Absatz 4 wird der Satz 2 wie folgt gefasst:

Die Ausgabe von Schülerfahrausweisen erfolgt nur zum jeweils ersten eines Monats.

c) In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt.

Der späteste Antragseingang zur Ausstellung eines Schülerfahrausweises für das laufende Schuljahr ist der 15. April.

- d) Der Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "dauernden" gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Eine Vorlage bedarf es nicht, wenn die Behinderung die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erkennbar ausschließt.

6. Der bisherige § 8 wird § 9.

7. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:

Für das Schuljahr 2017/2018 ist eine generelle Antragstellung für alle Jahrgangsstufen erforderlich.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Prenzlau, den 24.03.2017

gez. Dietmar Schulze Landrat

BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG ZUR ÜBERTRAGUNG DER TEILAUFGABE DER ELEKTRONISCHEN IDENTITÄTSFESTSTELLUNG UND DES ELEKTRONISCHEN IDENTITÄTSMANAGEMENTS BEI DER INTERNETBASIERTEN FAHRZEUGZULASSUNG

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 13. März 2017 kommunalaufsichtlich genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung

zwischen dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den

Landrat.

sowie der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an

der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeis-

ter;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den

Oberbürgermeister;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den

Oberbürgermeister;

dem Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1,

16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat:

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, vertreten durch den Landrat:

dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat;

dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin;

dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat,

nachfolgend Vereinbarungspartner genannt.

Präambel:

Der IT-Planungsrat hat im Herbst 2013 die "Strategie für den elektronischen Identitätsnachweis (eID) und andere Vertrauensdienste im E-Government (eID-Strategie)" verabschiedet. Ziel der eID-Strategie ist die Schaffung eines flächendeckenden Angebotes von sicheren elektronischen Verfahren zur Gewährleistung von Identität, Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit und Nachweisbarkeit (Vertrauensdienste) in elektronischen Transaktionen, das von Bürgerinnen, Bürgern, Unternehmen und der Verwaltung genutzt werden soll. Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen sowie die Verwaltung können sich als Nutzer mit unterschiedlichen Standards und Technologien, wie insbesondere der eID-Funktion des elektronischen Personalausweises, des elektronischen Aufenthaltstitels, De-Mail, Hardware- oder Software-Token, Benutzername und Passwort, beim so genannten Identitätsprovider (temporäres Servicekonto, De-Mail-Provider) authentisieren. In seiner 17. Sitzung am 17. Juni 2015 hat sich der IT-Planungsrat in Fortschreibung der eID-Strategie für eine bundesweit flächendeckende Verbreitung von Bürger- und Servicekonten ausgesprochen.

Die eID-Strategie verfolgt das strategische Ziel der Schaffung einer zentralen gemeinsamen Identifizierungskomponente zur behördenübergreifenden Nutzung einer gemeinsamen Berechtigung und eines gemeinsamen Berechtigungszertifikats in jedem Bundesland - neben der Möglichkeit der Beschaffung einer Berechtigung je Behörde.

§ 21 Absatz 1 Satz 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) vom 18. Juni 2009 (BGBI. I S. 1346), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2015 (BGBI. I S. 970), sieht vor, dass Kommunen als Diensteanbieter unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 auf schriftlichen Antrag die Berechtigung erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten im Wege des elektronischen Identitätsnachweises beim Inhaber des Personalausweises mittels eines Berechtigungszertifikats anzufragen.

Mit der folgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen die Landkreise und kreisfreien Städte von der Möglichkeit der Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die sichere Identifizierung auf den Landkreis Elbe-Elster - übergangsweise bis zum Inkrafttreten eines E-Government-Gesetzes des Landes Brandenburg - Gebrauch, um die Effizienz bei der Einführung der internetbasierten Fahrzeugzulassung zu erhöhen.

Der Landkreis Elbe-Elster übernimmt es danach, bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung als der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Personalausweisdaten von Antragstellern auszulesen und an die Vereinbarungspartner im Rahmen der Verfahrenslösung für die internetbasierte Fahrzeugzulassung zu übermitteln. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich bei der Datenverarbeitung eines geeigneten Dritten als Auftragsverarbeiter.

Die Übertragung der im § 1 bezeichneten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]).

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark, die Landeshauptstadt Potsdam und die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) übertragen entsprechend den oben genann-

ten Rechtsgrundlagen die ihnen obliegende Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für die Fachanwendung internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz) auf den Landkreis Elbe-Elster. Das schließt die Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements für ihre Aufgaben im Rahmen der Bereitstellung von Diensten für den elektronischen Identitätsnachweis i.S.d. § 18 PAuswG sowie für den elektronischen Aufenthaltstitel nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ein. Alle mit der Trägerschaft dieser Teilaufgabe verbundenen Rechte und Pflichten gehen damit auf den Landkreis Elbe-Elster über.

- (2) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich, den Antrag bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellen, um sodann das erforderliche Berechtigungszertifikat zur Umsetzung der nach Absatz 1 übertragenen Teilaufgabe zu erlangen. Das Servicekonto für die internetbasierte Fahrzeugzulassung (iKfz-Servicekonto) ist eine Identifizierungskomponente, die allen Vereinbarungspartnern zur elektronischen Identifizierung von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung zur Verfügung gestellt wird. Der Landkreis Elbe-Elster ist der für die Datenverarbeitung im Rahmen der gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgabe Verantwortliche sowie Diensteanbieter i.S.d. § 2 Absatz 3 PAuswG. Der Landkreis Elbe-Elster bedient sich eines geeigneten Dritten zur Datenverarbeitung für die in Absatz 1 genannte Aufgabe, welcher in diesem Rahmen als Auftragsverarbeiter die Konformität mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.
- (3) Die im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit über die im Absatz 1 hinausgehenden Aufgaben bleiben von der Vereinbarung unberührt.

Pflichten des Landkreises Elbe-Elster

- (1) Der von dem Landkreis Elbe-Elster zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 muss den formalen und inhaltlichen Anforderungen des § 28 Personalausweisverordnung (PAuswV) entsprechen. Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als antragsstellender Diensteanbieter, insbesondere die Erforderlichkeit der zu übermittelnden Angaben für den beschriebenen Zweck nachzuweisen. Der Landkreis Elbe-Elster hat hierbei für jede Datenkategorie zu begründen, warum es für den dargelegten Zweck erforderlich ist, die Daten zu erheben. Sofern erforderlich, unterstützen die Vereinbarungspartner den Landkreis Elbe-Elster bei der Antragstellung.
- (2) Der von dem Landkreis Elbe-Elster bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate beim Bundesverwaltungsamt zu stellende Antrag nach § 1 Abs. 2 zur Durchführung des Identifizierungsprozesses im Rahmen der internetbasierten Fahrzeugzulassung enthält nachfolgend genannte, zu erhebende Datenkategorien gemäß § 18 Absatz 3 PAuswG:
 - a) Familienname
 - b) Geburtsname
 - c) Vornamen
 - d) Ordensname, Künstlername
 - e) Tag der Geburt
 - Ort der Geburt f)
 - g) Anschrift
 - h) Dokumentenart
 - Abkürzung "D" für Bundesrepublik Deutschland.

Die in Buchstabe a bis g genannten Daten sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr.1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für die Durchführung des Verfahrens der Kfz-Zulassung erforderlich.

- (3) Das iKfz-Servicekonto wird nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen, des Landkreises Elbe-Elster, über eine Komponente beim Auftragsverarbeiter betrieben. Das iKfz-Servicekonto wird an das iKfz-Fachverfahren über eine verschlüsselte Verbindung angeschlossen und stellt die Verbindung zur Authentifizierungsfunktion her. Die Authentifizierung erfolgt am eID-Service. Der eID-Server sendet die angeforderten Daten an das iKfz-Servicekonto und leitet diese an das Fachverfahren weiter. Der Bürger wird automatisch auf das Fachverfahren weitergeleitet und die ausgelesenen Daten werden bereitgestellt. Dabei wird sichergestellt, dass keinerlei Personalausweisdaten gespeichert oder protokolliert werden. Erforderliche Netzwerkverbindungen zwischen Diensten und Server werden verschlüsselt.
- (4) Der Landkreis Elbe-Elster verpflichtet sich als berechtigter Diensteanbieter, die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Personalausweisgesetz (PAuswG) i.V.m. § 29 PAuswV im Rahmen der Laufzeit der Vereinbarung nach § 6 Absatz 2 einzuhalten. Insbesondere hat er diese Anforderungen nach dem Stand der Technik zu erfüllen. Die Anforderungen sind im elektronischen Bundesanzeiger und unter www.personalausweisportal.de veröffentlicht (http://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/Downloads/DE/Material-Dienstleister/richtlinie_vfb_berechtigungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Darüber hinaus sind die von der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate in der Berechtigung festgelegte Art und der Umfang der Systemkomponenten für die Nutzung des Berechtigungszertifikats einzusetzen.
- (5) Der Landkreis Elbe-Elster stellt zudem sicher, dass die personenbezogenen Daten allein zum Betrieb des iKfz-Servicekontos und zur Erledigung der Verfahren der Nutzer verarbeitet werden.
- (6) Der Landkreis Elbe-Elster wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von den Vereinbarungspartnern unterstützt.

§ 3 Kosten

- (1) Die dem Landkreis Elbe-Elster durch die Erfüllung der Aufgabe nach dieser Vereinbarung entstehenden Kosten werden durch die Anzahl der Vereinbarungspartner geteilt.
- (2) Zu den Kosten gehören alle zur Erfüllung der Teilaufgabe elektronische Identitätsfeststellung und elektronisches Identitätsmanagement gehörenden Aufwendungen. Insbesondere zählen dazu die Kosten für den Erwerb der Berechtigung und des Berechtigungszertifikats, die nach Satz 1 anteiligen Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Der jeweils aktuelle Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die "Kosten eines Arbeitsplatzes" bildet die Grundlage für die Ermittlung der anteiligen Personalkosten sowie der anteiligen Sach- und Gemeinkosten.
- (3) Von der Vereinbarung unberührt sind alle Leistungen im Rahmen der technischen Anbindung der Verfahren an das iKfz-Servicekonto aller Vereinbarungspartner.
- (4) Der Landkreis Elbe-Elster übermittelt den Vereinbarungspartnern ab dem auf das Jahr des Inkrafttretens dieser Vereinbarung folgenden Jahres bis zum 31. März eines jeden Jahres eine detaillierte Kostenabrechnung für das Vorjahr. Die Vereinbarungspartner begleichen gegenüber dem Landkreis Elbe-Elster bis zum 31. Mai den rechnerisch nach Absatz 1 auf sie entfallenden Kostenanteil für das abgelaufene Haushaltsjahr.
- (5) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die vereinbarte Kostenerstattung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Vereinbarungspartner dem Landkreis Elbe-Elster die anfallenden Kosten nach Absatz 1.

§ 4 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BbgKVerf). Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 5 Genehmigung, Bekanntmachung

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg des Ministeriums des Innern und für Kommunales als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Abs. 5 GKGBbg).
- (2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. April 2017 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird über eine Laufzeit von drei Jahren abgeschlossen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und bedarf der vorherigen Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft des kündigenden Landkreises bzw. der kündigenden kreisfreien Stadt (§ 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf) sowie der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (§ 41 Abs. 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vereinbarungspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vereinbarungspartnern eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 8 Ausfertigung

Diese Vereinbarung wird in 17 Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vereinbarungspartner eine Ausfertigung erhält.

Für den Landkreis Elbe-Elster

Herzberg (Elster), den 08.03.2017

gez. Christian Heinrich-Jaschinski

Landrat

gez. Peter Hans Erster Beigeordneter

Für die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel

Brandenburg an der Havel, den 08.03.2017

gez. Dr. Dietlind Tiemann Oberbürgermeisterin

gez. Steffen Scheller Bürgermeister

Für die kreisfreie Stadt Cottbus

Cottbus, den 08.03.2017

gez. Holger Kelch Oberbürgermeister gez. Marietta Tzschoppe Bürgermeisterin

Für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 08.03.2017

gez. Dr. Martin Wilke Oberbürgermeister

gez. Markus Derling Beigeordneter

Für die Landeshauptstadt Potsdam

Potsdam, den 07.03.2017

gez. Jann Jakobs Oberbürgermeister gez. Burkhard Exner Bürgermeister

Für den Landkreis Barnim

Eberswalde, den 09.03.2017

gez. Bodo Ihrke Landrat

gez. Carsten Bockhardt Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Dahme-Spreewald

Lübben (Spreewald), den 07.03.2017

gez. Stephan Loge Landrat

gez. Chris Halecker Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Havelland

Rathenow, den 06.03.2017

gez. Roger Lewandowski

Landrat

gez. Dr. Henning Kellner Zweiter Beigeordneter

Für den Landkreis Märkisch-Oderland

Seelow, den 07.03.2017

gez. Gernot Schmidt

Landrat

gez. Rainer Schinkel Beigeordneter

Für den Landkreis Oberhavel

Oranienburg, den 07.03.2017

gez. Ludger Weskamp

Landrat

gez. Egmont Hamelow Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Oder-Spree

Beeskow, den 07.03.2017

gez. Rolf Lindemann gez. Michael Buhrke Landrat Dezernent für Finanzen,

Ordnung und Innenverwaltung

Für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 07.03.2017

gez. Ralf Reinhardt gez. Werner Nüse Landrat Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Bad Belzig, den 08.03.2017

gez. Wolfgang Blasig gez. Christian Stein Landrat Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Prignitz

Perleberg, den 08.03.2017

gez. Torsten Uhe gez. Christian Müller Landrat Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Spree-Neiße

Forst (Lausitz), den 08.03.2017

gez. Harald Altekrüger gez. Hermann Kostrewa Landrat Erster Beigeordneter

Für den Landkreis Teltow-Fläming

Luckenwalde, den 08.03.2017

gez. Kornelia Wehlan gez. Kirsten Gurske Landrätin Erste Beigeordnete

Für den Landkreis Uckermark

Prenzlau, den 08.03.2017

gez. Dietmar Schulze gez. Bernd Brandenburg Landrat Erster Beigeordneter

FESTSETZUNG NACH § 14 ABSATZ 1 NR. 1 EIGV FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2017 DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK (ZVWU)

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der EigV hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 10.11.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

1. Es betragen in EUR:

1.1. im Erfolgsplan

•	die Erträge	7.213.800,00	EUR
	davon außerordentlicher Ertrag aus Umlage	0,00	EUR
•	die Aufwendungen	7.213.800,00	EUR
	der Jahresgewinn / Jahresverlust	0.00	EUR
•	der Jamesgewinn/ Jamesvendst	0,00	EUK

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss / Mittelabfluss
 1.260.900,00 EUR
 aus laufender Geschäftstätigkeit

aus laufender Geschäftstätigkeit

Mittelzufluss / Mittelabfluss - 1.820.300,00 EUR
aus Investitionstätigkeit

26 Amtsblatt für den Landkreis Uckermark 27. März 2017

 Mittelzufluss / Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit 110.00.00 EUR

2. Es werden festgesetzt:

- 2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 350.000,00 EUR
- 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
- 2.3 die Verbandsumlage auf -- EUR
- 3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- 3.1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die eine erhebliche Überschreitung der Auszahlungen und Aufwendungen innerhalb des Erfolgsplanes nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen.

≤ 1,0 v.H. durch den Verbandsvorsteher> 1,0 v.H. durch den Verbandsvorstand

- 3.2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen, die eine erhebliche Überschreitung der Auszahlungen für Investitionen nach sich ziehen, sind wie folgt zu beschließen.
 - ≤ 3,0 v.H. durch den Verbandsvorsteher> 3,0 v.H. durch den Verbandsvorstand

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 23. Februar 2017 erteilt.

Templin, den 27. Februar 2017

gez. Bernd Riesener Verbandsvorsteher

Anmerkung Veröffentlichung:

Der Wirtschaftsplan kann zu den Sprechzeiten Die. und Do., von 7:30 Uhr – 17:00 Uhr im Verbandsgebäude des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27a, 17268 Templin, eingesehen werden.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark

Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Telefon: 03984 70-1009

Verantwortlich: Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)

Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in al-

len Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen un-

ter: www.uckermark.de

Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau